

Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Lieferungen und Leistungen der DIDAS Business Services GmbH

Stand: 01.01.2012

Teil I: Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen

§ 1 Gegenstand und Zustandekommen des Vertrages

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DIDAS Business Services GmbH (nachfolgend „DIDAS“ genannt) gelten für alle Lieferungen (Hardware und Softwarelizenzen) und Leistungen (Installationen, Support und sonstige technische Leistungen). Leistungen können sowohl in Form von Werk- oder Dienstleistungen erbracht werden und werden i.d.R. im Vertrag entsprechend ausgewiesen.
2. Soweit nicht anders bezeichnet, erstellt die DIDAS freibleibende Angebote. Mit dem Zugang des rechtsgültig unterzeichneten Angebots bei DIDAS gibt der Kunde sein verbindliches Angebot ab (Bestellung). DIDAS wird dieses Angebot überprüfen und ist berechtigt, das Angebot innerhalb von vier Wochen seit Zugang anzunehmen (Beauftragung). Der Vertragsschluss kommt nur durch Gegenzeichnung des Angebotes am Sitz der DIDAS, Elisabeth-Selbert-Straße 4a, 40764 Langenfeld, zustande. Der Kunde erhält eine unterschriebene Ausfertigung des Vertrages als Auftragsbestätigung.
3. Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der verschiedenen Vertragsdokumente haben die Bestimmungen von Anlagen Vorrang vor den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen. Bedingungen der Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den Bestimmungen von Anlagen sowie den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen.

§ 2 Zahlungsbedingungen

1. Falls im Vertrag keine andere Regelung getroffen wird, werden die Leistungen auf Zeit- und Materialbasis erbracht. Alle Gebühren für Leistungen, die im Rahmen dieser Vereinbarung zu zahlen sind, verstehen sich zuzüglich Reisekosten und Spesen sowie sonstigen angemessenen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen. Diese Ausgaben können zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Reisezeiten, mit Ausnahme der Zeit des Pendelns vom Wohnsitz zum regulären Arbeitsplatz, werden als Arbeitszeiten angesehen und dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
2. Leistungen, die auf Zeitbasis abgerechnet werden, werden pro angefangene Stunde als kleinste Verrechnungseinheit in Ansatz gebracht. Je nach Vereinbarung werden Leistungen im Voraus, laufend während der Leistungserbringung oder nach deren Beendigung in Rechnung gestellt. Im Voraus bezahlte Leistungen müssen während der Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. Falls keine abweichende Regelung erfolgt, werden nicht in Anspruch genommene Leistungen nicht rückvergütet.
3. DIDAS ist bei Dauerschuldverhältnissen berechtigt, bei Steigerung der eigenen Kosten die vereinbarten Preise unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten entsprechend zu erhöhen. Sofern die Preiserhöhung 5% des ursprünglichen Preises übersteigt, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zum Ablauf des nächsten Kalendermonats nach Mitteilung der Erhöhung zu kündigen.
4. Voranschläge und Aufwandschätzungen sind unverbindlich. Die dem Vertragspartner in Rechnung zu stellenden Vergütungen richten sich nach dem endgültigen Umfang der erbrachten Leistungen.
5. Bei Lieferungen ergeben sich der zu zahlende Kauf- bzw. Mietpreis und etwaige weitere zu zahlende Zuschläge (z.B. Kosten für Installation, Transport, Transportversicherung) aus der Aufstellung im Vertrag.
6. Der Kaufpreis wird mit der Lieferung der Vertragsgegenstände ohne Abzüge sofort oder wie vertraglich vereinbart zahlbar zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer. Dies gilt auch bei der Lieferung eines wesentlichen Teils der Gesamtlieferung. Sonstige im Rahmen des Vertrages zu zahlende Beträge werden mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
7. Die Vergütung wird ohne Abzüge nach Erhalt der Leistung sofort oder wie vertraglich vereinbart zahlbar zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.
8. Kommt der Vertragspartner von DIDAS mit Zahlungen in Verzug, so fallen Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank an. Falls DIDAS

in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist DIDAS berechtigt, diesen geltend zu machen.

§ 3 Einsatz von Personal

1. Der Vertragspartner und DIDAS sind jeweils für die Auswahl und den Einsatz sowie die Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer eigenen Mitarbeiter verantwortlich.
2. DIDAS ist berechtigt, für die Leistungserbringung einen oder mehrere von DIDAS ausgewählte Subunternehmer zu beauftragen. Die Verpflichtungen von DIDAS gegenüber dem Vertragspartner im Zusammenhang mit den Leistungen, die unter dieser Vereinbarung erbracht werden, bleiben im Rahmen der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner wird DIDAS während der Vorbereitung und Durchführung der Lieferungen und Leistungen jede notwendige und zumutbare Unterstützung gewähren.
2. Der Vertragspartner ist für angemessene Umgebungsbedingungen und die ordnungsgemäße Nutzung der in den Vertrag einbezogenen Produkte und Programme verantwortlich.
3. Nachteile, Schäden und Aufwendungen, die aus der Verletzung von vereinbarten Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Vertragspartners resultieren, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

§ 5 Abnahme von Werkleistungen

1. Bei Werkleistungen wird DIDAS dem Vertragspartner zum vereinbarten Termin oder nach Beendigung der Arbeiten die Erfüllung der Leistungsmerkmale, nach im Einzelvertrag festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Kunden bereitzustellender Testdaten und Testszenarien, in einem Abnahmetest nachweisen.
2. Der Kunde wird die Werkleistungen nach erfolgreicher Durchführung eines Abnahmetests - soweit vereinbart - und/oder nach Übergabe unverzüglich abnehmen. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Vertragspartner nicht, die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung von DIDAS zur Fehlerbeseitigung gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.
3. Sofern DIDAS Werkleistungen erbringt, ist der Vertragspartner nicht berechtigt, das Werk vor schriftlicher Abnahmebestätigung produktiv zu nutzen. Bringt der Vertragspartner das Werk dennoch zum produktiven Einsatz, gilt dies als Abnahme.

§ 6 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist für Werkleistungen beträgt zwölf Monate.
2. Bei Werkleistungen gewährleistet DIDAS, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme. DIDAS wird Gewährleistungsmängel beheben über die sie vom Vertragspartner schriftlich informiert wurde.
3. Gelingt es DIDAS auch nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht, einen Fehler zu beheben, kann der Vertragspartner – soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Leistung eingeschränkt ist – nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Bei unerheblichen Fehlern oder Abweichungen ist jedoch ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Im Übrigen findet § 9 (Haftung) Anwendung. Für unerhebliche Mängel sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
4. Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt, sofern periodisch wiederkehrende Leistungen vereinbart wurden, für die im Vertrag bestimmte Mindestvertragsdauer. Der Vertrag kann zum Ablauf der Mindestvertragsdauer schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich um jeweils 12 Monate, sofern keine Kündigung zum Ende der Vertragslaufzeit oder zum Ende eines der folgenden 12-Monats-

Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Lieferungen und Leistungen der DIDAS Business Services GmbH

Stand: 01.01.2012

Zeiträume in schriftlicher Form erfolgt. Die Kündigungsfrist beträgt in allen Fällen drei Monate.

- Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann jede Partei den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos schriftlich kündigen, wenn der jeweils andere Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen, auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist, nicht erfüllt. Wichtige Gründe für eine Kündigung durch DIDAS liegen insbesondere vor,
 - wenn der Vertragspartner sich im Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen befindet;
 - der Vertragspartner zahlungsunfähig wird oder gegen ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder wenn sich aus anderen Umständen (Wechselprotest, Vollstreckungsmaßnahmen usw.) ergibt, dass der Vertragspartner seinen laufenden Verpflichtungen nicht nachkommen kann.
- Im Falle einer fristlosen Kündigung durch DIDAS aus wichtigem Grund kann DIDAS bei periodisch wiederkehrenden Leistungen einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von drei monatlichen Gebühren verlangen. Die Geltendmachung des darüber hinaus entstandenen konkreten Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Dem Vertragspartner bleibt vorbehalten, einen Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden, bzw. wesentlich niedriger als der geltend gemachte Betrag ist.

Das gleiche gilt im Falle einer Kündigung des Vertrages durch den Vertragspartner bzw. dessen Insolvenzverwalter im Rahmen eines Insolvenzverfahrens.

- Jedwede Kündigung ist an den Sitz der DIDAS, Elisabeth-Selbert-Straße 4a, 40764 Langenfeld zu richten. Vertriebsmitarbeiter der DIDAS sind nicht autorisiert, Kündigungen entgegenzunehmen.

§ 8 Schutzrechte Dritter

- DIDAS steht dafür ein, dass die auf Grund des Vertrages zu erbringenden Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, welche die vertragsgemäße Nutzung ausschließen bzw. einschränken. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch geltend gemachte Schutzrechtsverletzungen beeinträchtigt oder untersagt, verpflichtet sich DIDAS, im Rahmen der Nacherfüllung nach ihrer Wahl entweder, die vertraglichen Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte Dritter fallen, gleichwohl aber den vereinbarten Anforderungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Vertragspartner vertragsgemäß genutzt werden können.
- Die hier eingeräumten Rechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen, wenn die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass der Vertragspartner die vertragsgemäße Leistung geändert hat, es sei denn, die Änderung geschah mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von DIDAS, oder wird in einer Weise genutzt, welche von der vertragsgemäßen Nutzung abweicht.
- Der Vertragspartner verpflichtet sich, DIDAS unverzüglich von jedem gegen ihn wegen Schutzrechtsverletzungen geltend gemachten Anspruch schriftlich zu benachrichtigen. Der Vertragspartner wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DIDAS keine Ansprüche anerkennen. Im Fall der unberechtigten Anerkennung vermindert sich ein evtl. Schadenersatzanspruch des Vertragspartners entsprechend dem Nachteil, der DIDAS aus der unberechtigten Anerkennung entsteht.
- Die in dieser Ziffer geregelten Verpflichtungen von DIDAS entfallen, wenn eine Schutzrechtsverletzung durch Mitwirkungsleistungen des Vertragspartners verursacht wird.

§ 9 Haftung

- DIDAS haftet für Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluss des Vertrages übernommenen Garantie entstanden sind, für Personenschäden sowie für Schäden, die DIDAS vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- Die Haftung der DIDAS sowie die ihrer Erfüllungsgehilfen beschränkt sich bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. In diesen Fällen ist die Haftung pro Schadensfall begrenzt auf 250.000,- EUR (zweihundertfünfzigtausend Euro) oder, wenn der Wert der den Schaden verursachenden Leis-

tung höher ist, bis zur Höhe des Preises der den Schaden verursachenden Leistung.

- Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von nicht vertragswesentlichen Pflichten, durch deren Verletzung die Durchführung des Vertrages nicht gefährdet wird, haftet die DIDAS sowie ihre Erfüllungsgehilfen nicht.
- Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners- gleich aus welchem Rechtsgrund- sind ausgeschlossen. Die DIDAS haftet daher nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden. Insbesondere haftet sie nicht für entgangenen Gewinn, Schäden an mit dem Produkt verbundenen Sachen oder sonstigen Vermögensgegenständen des Vertragspartners.
- Diese Haftungsfreizeichnungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder die DIDAS eine verkehrswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Sie gelten außerdem nicht, wenn der Vertragspartner berechtigt ist, wegen einer von der DIDAS gegebenen Garantie Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Haftung ist insoweit auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.
- Ist die DIDAS zugleich Herstellerin des gelieferten oder zu wartenden Produktes, so bleibt ihre Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz von den vorgenannten Haftungsfreizeichnungen unberührt
- Im Falle des Verzugs erstattet DIDAS dem Vertragspartner den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen dieses Paragrafen.

§ 10 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner gegen Ansprüche von DIDAS aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist nur hinsichtlich von DIDAS unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche möglich.
- Dem Vertragspartner steht wegen Ansprüchen, die auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, kein Zurückbehaltungsrecht an den Vertragsgegenständen zu, sofern das Zurückbehaltungsrecht nicht auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen beruht.

§ 11 Urheberrechte

- Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung räumt die DIDAS dem Vertragspartner an den individuell für ihn im Rahmen der Leistungserbringung geschaffenen Arbeitsergebnissen ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein.
- Die Nutzung ist in dem Umfang gestattet, der zur Erfüllung des vertraglich vorgesehenen Zwecks erforderlich ist.

§ 12 Geheimhaltung, Datenschutz, Datenverarbeitung für fremde Zwecke

- Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vertrages bekannte betriebliche und technische Informationen, an denen die jeweils andere Partei ein Geheimhaltungsinteresse haben kann, sowie alle Produkt- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, auch nach Beendigung des Vertrages, vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nicht für vertragsfremde Zwecke zu verwenden.
- Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners unter Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgesetze und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. Sie werden diese Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und sie nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners bzw. der betroffenen Personen an Dritte weitergeben.
- Soweit DIDAS bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen mit personenbezogenen Daten des Vertragspartners in Kontakt kommt und diese im Auftrag des Vertragspartners verarbeitet, erfolgt dies entsprechend den Weisungen des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist insoweit für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe und -verarbeitung allein verantwortlich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Lieferungen und Leistungen der DIDAS Business Services GmbH

Stand: 01.01.2012

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

1. DIDAS ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise abzutreten. Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Vertragspartner bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DIDAS.
2. Leistungs- und Lieferverzögerungen aufgrund Höherer Gewalt, dieser gleichgestellten Situationen (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Vertragspartners hat DIDAS nicht zu vertreten. DIDAS ist in diesen Fällen berechtigt, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll das wirtschaftlich gewollte treten. Beide Parteien verpflichten sich, die insoweit erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
4. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Langenfeld/Rheinland.
5. Alle Vereinbarungen, die zwischen DIDAS und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

Teil II: Besondere Vertragsbedingungen bei Lieferungen

§ 14 Lieferungen

1. Die Lieferung des Vertragsgegenstandes erfolgt ab Werk bzw. Lager. Mit Verlassen des Werkes bzw. Lagers geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der Beschädigung des Vertragsgegenstandes auf den Vertragspartner über.
2. Die Lieferung des Vertragsgegenstandes erfolgt auf Grund der Weisung des Vertragspartners zu der von ihm im Kaufvertrag bestimmten Annahmestelle.
3. Für Lieferungen im Warenwert von unter € 100,- wird eine Transaktionspauschale in Höhe von € 30,- erhoben. Für Lieferungen im Warenwert von unter € 1.000,- wird eine Transaktionspauschale in Höhe von € 100,- erhoben.
4. Sofern im Kaufvertrag ein Liefertermin vermerkt ist, ist dies ein voraussichtlicher Liefertermin, der der Erfahrung von DIDAS entspricht. DIDAS ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn dadurch die angestrebte Funktion nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 15 Eigentum und Eigentumsvorbehalt

1. DIDAS behält sich bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum an den Vertragsgegenständen vor.
2. Der Weiterverkauf der von DIDAS gelieferten Ware darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Der Vertragspartner tritt bereits jetzt seinen Kaufpreisanspruch aus zukünftiger Veräußerung sicherungshalber an DIDAS ab. Auf Verlangen hat der Vertragspartner die Abtretung schriftlich zu bestätigen. Der Vertragspartner ist zum Einziehen der an DIDAS abgetretenen Forderung ermächtigt, nicht aber zu Verfügungen anderer Art. Diese Ermächtigung ist jederzeit widerruflich. Vollstreckungsmaßnahmen in DIDAS zustehenden Sachen und Rechten hat der Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Interventionskosten trägt der Vertragspartner. Übersteigt der Wert der an DIDAS gegebenen Sicherheiten die Forderungen von DIDAS um mehr als 20 %, so ist DIDAS Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist DIDAS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
4. Bis zum Eigentumsübergang wird der Vertragspartner sicherstellen, dass die Typenschilder der DIDAS auf den Vertragsgegenständen nicht überdeckt oder entfernt werden. Der Vertragspartner wird DIDAS unverzüglich von dem Zugriff Dritter auf die Vertragsgegenstände benachrichtigen und dem Dritten klarstellen, dass sich die Vertragsgegenstände im Eigentum von DIDAS befinden.

§ 16 Installation

1. Soweit nicht anders vereinbart übernimmt der Vertragspartner selbständig das Auspacken, die Aufstellung und die Inbetriebnahme der Vertragsgegenstände.
2. Bei vereinbarter Installation werden die Vertragsgegenstände durch DIDAS innerhalb der üblichen Geschäftszeit (08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) am im Kaufvertrag angegebenen Installationsort installiert. Der erfolgreiche Abschluss der Installation und die fehlerfreie Funktion dieser Vertragsgegenstände werden in einer Übergabebescheinigung vom Vertragspartner bestätigt. Etwaige zum Austesten notwendige Systemzeit wird vom Vertragspartner kostenlos zur Verfügung gestellt.
3. Bei von DIDAS vorzunehmender Installation wird der Vertragspartner sicherstellen, dass der vorgesehene Installationsort rechtzeitig vor dem vorgesehenen Liefertermin entsprechend den besonderen Installationsbedingungen für den jeweiligen Vertragsgegenstand bereitsteht und diese Bedingungen während der Dauer der Gewährleistung eingehalten werden. Hat der Vertragspartner die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen für die Installation nicht rechtzeitig getroffen, so hat er DIDAS die dadurch entstehenden Kosten (Wartezeit, neue Anreise etc.) zu bezahlen.
4. Verzögert sich die Installation aus Gründen, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, so kann DIDAS vom Vertragspartner Ersatz aller Kosten verlangen, die durch die Verzögerung entstehen.

§ 17 Gewährleistung

1. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
2. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Rügeobliegenheit gilt auch bei Lieferung anderer Sachen oder einer zu geringen Menge.
3. DIDAS gewährleistet für den im Kaufvertrag spezifizierten Zeitraum ab Lieferung der Vertragsgegenstände, dass diese ordnungsgemäß funktionsfähig sind und keine Material- oder Herstellungsfehler aufweisen. Die Gewährleistung beschränkt sich dabei nach Wahl von DIDAS auf die Reparatur oder den Ersatz der defekten Teile. Ausgewechselte Teile gehen in das Eigentum von DIDAS über.
4. Der Vertragspartner kann, wenn es DIDAS trotz des Ersatzes und / oder der Reparatur fehlerhafter Teile drei Mal nicht gelingt, wesentliche Fehlfunktionen der Vertragsgegenstände zu beseitigen, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unter Ausschluss aller anderen Rechte von diesem Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, soweit sich dieser auf den fehlerhaften Vertragsgegenstand bezieht.
5. Die Gewährleistung erfasst nicht Vertragsgegenstände, deren technische Spezifikation vom Vertragspartner geändert wurden oder an denen der Vertragspartner sonstige Eingriffe vorgenommen hat. Gleiches gilt, wenn der Standort eines durch DIDAS installierten Vertragsgegenstandes ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DIDAS verändert wurde. Das Recht auf Gewährleistung erlischt auch, wenn keine nach den Richtlinien der DIDAS festgesetzte, vorbeugende, fachgerechte und regelmäßige Wartung der Vertragsgegenstände durchgeführt wird. Der Ersatz von Verbrauchs- und Verschleißteilen, die den entsprechenden jeweils gültigen DIN-Normen zu entnehmen sind, ist nicht Bestandteil des Gewährleistungsumfanges.
6. Gewährleistungen für Vertragsgegenstände ohne Installationsleistungen von DIDAS werden -sofern nichts anderes vereinbart- in den Geschäftsräumen von DIDAS erbracht. Die Versendung, die in Original- oder gleichwertiger Verpackung zu erfolgen hat, geht zu Lasten des Vertragspartners. Etwaige Mehraufwendungen durch Erbringung von Leistungen am Aufstellungsort gehen zu Lasten des Vertragspartners und werden nach Einzelanforderungen abgerechnet.
7. Während der Dauer der Gewährleistung wird der Vertragspartner die Vertragsgegenstände sorgfältig und entsprechend den Bedienungsanleitungen von DIDAS benutzen und an ihnen ohne

Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Lieferungen und Leistungen der DIDAS Business Services GmbH

Stand: 01.01.2012

vorherige schriftliche Zustimmung von DIDAS weder Änderungen und/oder räumliche Umstellungen vornehmen, noch Zusatzgeräte anbringen. Zubehör darf nur verwendet werden, soweit es den Spezifikationen von DIDAS entspricht.

8. DIDAS übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Vertragsgegenstände ununterbrochen betriebsbereit sind, da es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Produkten der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. DIDAS garantiert daher weder eine unterbrechungsfreie noch fehlerfreie Nutzung eines Produkts. Im Falle fehlender Betriebsbereitschaft wird DIDAS im Rahmen eines Wartungsvertrages die Vertragsgegenstände ersetzen oder reparieren.
9. Durch die Nachbesserung oder Nachlieferung wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert oder erneuert. Sollte bei der Überprüfung der Vertragsgegenstände festgestellt werden, dass es sich um keinen Gewährleistungsfall handelt, ist DIDAS berechtigt, dem Vertragspartner alle angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 18 Garantien

1. Garantien der Hersteller oder Lieferanten eines Produkts werden ohne eigene Verpflichtung von DIDAS an den Kunden weitergegeben.
2. Sofern die Garantieleistungen in den Geschäftsräumen der DIDAS erbracht werden, hat die Versendung der betroffenen Vertragsgegenstände in der Original-Verpackung und zu Lasten des Vertragspartners zu erfolgen.

§ 19 Innergemeinschaftliche Lieferungen

1. Legt der Besteller bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung (im Sinne des UStG i.d.F. des USt-BinnenmarktG) seine USt-Identifikationsnummer nicht vor, so wird die deutsche Umsatzsteuer auf den vereinbarten Nettopreis erhoben.
2. Legt der Besteller seine USt-Identifikationsnummer bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung dagegen vor, so wird die deutsche Umsatzsteuer grundsätzlich nicht erhoben. DIDAS behält sich jedoch für den Fall, dass sich nachträglich eine Steuerpflicht der innergemeinschaftlichen Lieferung nach deutschem Umsatzsteuerrecht herausstellt vor, die gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen; der Besteller ist insoweit zur Zahlung an DIDAS sowie aller im Zusammenhang damit stehender Kosten verpflichtet.

Teil III: Besondere Vertragsbedingungen für Wartung

§ 20 Gegenstand des Wartungsvertrages

1. Gegenstand des Wartungsvertrages ist die Wartung von Produkten für die Datenverarbeitung (nachfolgend Wartungsvertragsgegenstände genannt). Zweck der technischen Betreuung im Rahmen des Wartungsvertrages ist es, die Funktionsfähigkeit der Geräte zu erhalten. Dieses Ergebnis ist jedoch nur zu erzielen, wenn der Vertragspartner die Wartungsvertragsgegenstände in ihrem ursprünglichen Zustand belässt. Die Beseitigung von Störungen und Schäden an Geräten, die infolge unsachgemäßer Behandlung durch den Vertragspartner, Einwirkungen Dritter, Änderungen der Spezifikation, höherer Gewalt oder einem anderen von DIDAS nicht zu vertretenden Grund verursacht werden, ist nicht Gegenstand des Wartungsvertrages.
2. Im Rahmen des Wartungsvertrages abgegebene Eigenschaftsbeschreibungen für die Wartungsvertragsgegenstände, zum Beispiel im Rahmen von Vorgesprächen, Prospekten oder Werbeanpreisungen, stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar.

§ 21 Obliegenheiten

1. DIDAS wird während der im Vertrag aufgeführten Wartungsperiode oder vom Vertragspartner gewählten Wartungsbereitschaft die Wartungsvertragsgegenstände zum Zwecke der Instandhaltung - falls erforderlich - regelmäßig vorbeugend warten und aufgetretene Fehler beseitigen.
2. In Abhängigkeit des Wartungsvertragsgegenstandes und der im Vertrag angegebenen Wartungsart werden die Wartungsarbeiten entweder am Installationsort oder in den jeweiligen Geschäfts-

räumen der DIDAS durchgeführt. Enthält ein Vertrag keine diesbezügliche Angabe, so gilt Wartung am Installationsort (Vor Ort-Service).

3. DIDAS stellt die erforderlichen Ersatz- und Austauschteile zur Verfügung. Die jeweiligen Altteile gehen in das Eigentum von DIDAS über.
4. Sofern dies zur Instandhaltung der Wartungsvertragsgegenstände erforderlich sein sollte, wird DIDAS an diesen Gegenständen angemessene technische Veränderungen vornehmen. Sollten die Geräte von den Vertragspartnern im Rahmen eines Kaufvertrages erworben worden sein und in dessen Alleineigentum stehen, bedarf eine technische Änderung der Wartungsvertragsgegenstände der vorherigen Zustimmung des Vertragspartners. Verweigert der Vertragspartner diese Zustimmung ohne ersichtlichen Grund und ist eine Instandhaltung, bzw. Instandsetzung der jeweiligen Wartungsvertragsgegenstände ohne eine technische Änderung nicht möglich, ist DIDAS im Hinblick auf diese Geräte von seinen Leistungspflichten aus diesem Vertrag entbunden.
5. Während der Dauer des Wartungsabkommens wird der Vertragspartner
 - DIDAS unverzüglich benachrichtigen, wenn er Anlaß zu der Vermutung hat, dass ein Wartungsvertragsgegenstand nicht einwandfrei arbeitet;
 - dem von DIDAS beauftragten Personal jederzeit Zutritt zu den Wartungsvertragsgegenständen während der üblichen Geschäftszeit (zwischen 08.00 und 18.00 Uhr) gewähren;
 - Veränderungen oder Zusätze an den Wartungsvertragsgegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung von DIDAS vornehmen oder anbringen lassen;
 - DIDAS auf Anforderung geeigneten Schrankraum in der Nähe der Wartungsvertragsgegenstände zwecks Einlagerung von Ersatzteilen, Dokumentationen, Testgeräten etc. kostenlos zur Verfügung zu stellen;
 - alle erforderlichen Hilfen (Telefonverbindungen, Übertragungsleitungen etc.), soweit dieses die Wartung bzw. die Reparatur der Wartungsvertragsgegenstände erfordert, kostenlos zur Verfügung stellen.
6. Vom Wartungsdienst ausgeschlossen sind
 - Arbeiten, die außerhalb der vom Vertragspartner gewählten Wartungsbereitschaft erfolgen;
 - Instandsetzungen und/oder erhöhter Aufwand zur Instandhaltung von Wartungsvertragsgegenständen, die durch unsachgemäße Benutzung, Fremdeinwirkung, höhere Gewalt oder einen anderen nicht von DIDAS zu vertretenden Grund erforderlich waren;
 - Arbeiten an Wartungsvertragsgegenständen, die der Vertragspartner geändert hat oder die durch andere als DIDAS-Techniker gewartet wurden, ohne dass jeweils eine schriftliche Einwilligung von DIDAS vorlag;
 - Arbeiten zur optischen Aufbesserung, die nicht am Installationsort durchgeführt werden können;
 - Arbeiten an Wartungsvertragsgegenständen deren Hersteller das Produkt nicht mehr unterstützt sowie die Anpassung von Wartungsvertragsgegenständen an eine veränderte EDV-Umgebung;
 - Beseitigung von Schäden, die durch Abweichungen von den erforderlichen Betriebsbedingungen der Wartungsvertragsgegenstände entstehen (z.B. Strom- und Spannungsversorgung, Klimaanlage etc.) sowie Bereitstellung bzw. Austausch von Steckern und Leitungsverbindungen, die im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegen, sowie Verbrauchsmaterial und Verschleißteile im Sinne der entsprechenden jeweils gültigen DIN-Normen.

§ 22 Wartungsgebühren

1. Mit Beginn des Vertrags zahlt der Vertragspartner die im Vertrag ausgewiesene Wartungsgebühr sowie ggfs. die der jeweiligen Wartungsbereitschaft entsprechende Zusatzgebühr. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den dort genannten Preisen nicht eingeschlossen.
2. Bei Neuauslieferungen beginnt die Wartungszeit mit dem ersten Tag des auf die Lieferung folgenden Monats. In allen anderen Fällen gilt der im Vertrag ausgewiesene Zeitpunkt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Lieferungen und Leistungen der DIDAS Business Services GmbH

Stand: 01.01.2012

3. Die Wartungsgebühren enthalten die Ausbildung, Bereitstellung und den Einsatz von Wartungspersonal, die Bevorratung von Ersatzteilen und das Recht auf Inanspruchnahme aller unterstützenden Funktionen des Kundendienstes.
4. DIDAS behält sich das Recht vor, bei allen mechanischen Geräten (z.B. Drucker) nach Ablauf der Mindestvertragsdauer eine kostenpflichtige Generalüberholung durchzuführen, bevor der bestehende Wartungsvertrag verlängert werden kann.
5. Die Wartungsgebühren sind vorbehaltlich einer anderen vertraglichen Regelung jeweils zum Ersten einer Rechnungsperiode im Voraus zu zahlen.
6. Der Wartungsvertrag beginnt ab dem ersten Tag des auf die Lieferung des Wartungsgegenstandes oder des ausgewiesenen Vertragsbeginns folgenden Monats. Die Berechnung der Wartungsgebühren beginnt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, bzw. dem ausgewiesenen Vertragsbeginn. Die Zeit zwischen Berechnungs- und Vertragsbeginn gilt als zusätzliche Vertragslaufzeit und wird nach Kalendertagen abgerechnet. DIDAS ist berechtigt, die jeweils gültigen Wartungsgebühren drei Monate nach schriftlicher Unterrichtung des Vertragspartners in angemessenem Umfang zu erhöhen.

Teil IV: Besondere Vertragsbedingungen für Miete

§ 23 Gegenstand und Dauer des Mietvertrages

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Miete von Produkten der Datenverarbeitung (nachfolgend "Vertragsgegenstände" genannt). Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Einsatz und Umgang mit den Vertragsgegenständen die erforderliche Sorgfalt zu beachten.
2. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt für jeden Vertragsgegenstand mindestens für die Dauer von 24 Monaten oder für die im Mietvertrag spezifizierte Dauer, jeweils gerechnet vom Zeitpunkt des Vertragsbeginns, d.h. ab Lieferung und Gefahrübergang. Der Vertrag verlängert sich um jeweils 12 Monate, sofern keine Kündigung zum Ende der Vertragslaufzeit oder zum Ende eines der folgenden 12-Monats-Zeiträume in schriftlicher Form erfolgt. Die Kündigungsfrist beträgt in allen Fällen drei Monate.
3. Zur Aufrechterhaltung der Gebrauchsmöglichkeit der Vertragsgegenstände verpflichtet sich der Vertragspartner, auf seine Kosten mit DIDAS zu den üblichen Bedingungen, die angemessen und marktgerecht sein müssen, einen Wartungsvertrag abzuschließen und während der Mietdauer aufrechtzuerhalten.
4. Der Vertragspartner ermächtigt DIDAS vor Vertragsannahme und während der gesamten Vertragsdauer, Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse einzuholen. Dazu verpflichtet sich der Vertragspartner, seine Jahresabschlüsse zeitgerecht vorzulegen.
5. DIDAS wird die Vertragsgegenstände bei Vertragsende auf Kosten des Vertragspartners abtransportieren. Der Vertragspartner wird sämtliche Unterlagen und Installationsmaterialien, die er im Zusammenhang mit der Gebrauchsüberlassung der Vertragsgegenstände erhalten hat, unverzüglich an DIDAS zurückgeben.

§ 24 Mietzins

1. Der Mietzins ist ohne Abzüge sofort zahlbar zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer. Dies gilt auch bei der Lieferung, bzw. Installation eines wesentlichen Teils der Gesamtlieferung.
2. Der Mietzins ist vorbehaltlich einer anderen vertraglichen Regelung jeweils zum Ersten einer Rechnungsperiode im Voraus zu zahlen. Die Mietzeit beginnt mit dem ersten Tag des auf die Lieferung und Gefahrübergang des Vertragsgegenstandes folgenden Monats. Die Zeit zwischen Lieferung und Beginn der Mietzeit gilt als zusätzliche Mietzeit und wird entsprechend nach Kalendertagen abgerechnet.
3. Ändert sich der Kapitalmarktzins zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und dem Tag der Auslieferung, kann DIDAS den Mietzins entsprechend anpassen.
4. Kommt der Vertragspartner einer fälligen Zahlungsverpflichtung während der Laufzeit des Vertrages nicht nach, kann DIDAS ihn zur Beurteilung seiner Vermögensverhältnisse auffordern, Fi-

nanzunterlagen des letzten zurückliegenden abgeschlossenen Geschäftsjahres vorzulegen, wie z. B. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung etc.

§ 25 Eigentum, Untervermietung

1. Der Vertragspartner wird DIDAS unverzüglich von jedem Zugriff Dritter auf die Vertragsgegenstände benachrichtigen und dem Dritten gegenüber klarstellen, dass sich die Vertragsgegenstände im Eigentum von DIDAS befinden.
2. Die Untervermietung der Vertragsgegenstände bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DIDAS.

§ 26 Betrieb

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vertragsgegenstände ständig im vertragsgemäßen Zustand zu erhalten und entsprechend den Anweisungen von DIDAS sorgfältig zu behandeln. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DIDAS darf der Vertragspartner weder die technischen Spezifikationen der Vertragsgegenstände ändern oder Änderungen oder Eingriffe an den Vertragsgegenständen vornehmen. Darüber hinaus ist es dem Vertragspartner ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DIDAS untersagt, den Standort eines Vertragsgegenstandes zu ändern oder Zusatzgeräte anzubringen. Zubehör darf nur verwendet werden, soweit es den Spezifikationen von DIDAS entspricht.
2. Entstehen an dem Vertragsgegenstand Mängel, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann DIDAS die Mängel auf Kosten des Vertragspartners entweder selbst beseitigen oder durch eine Fachfirma beseitigen lassen. Darüber hinaus ist der Vertragspartner DIDAS zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, der durch den vertragswidrigen Gebrauch entsteht.

§ 27 Gewährleistung

1. Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die besonderen Gewährleistungsregelungen bei Lieferungen gemäß § 17 (wegen Mängel der Sache).
2. Störungen, die nach Herstellung der Betriebsbereitschaft auftreten, berechtigen den Vertragspartner nur dann zu Gewährleistungsansprüchen, wenn DIDAS solche Störungen nach Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den Vertragspartner schuldhaft nicht beseitigt und solche Störungen nicht auf Bedienungsfehlern, Umwelteinflüssen, Einwirkungen Dritter oder einem vertragswidrigen Gebrauch des Vertragspartners beruhen. Die Gewährleistung beschränkt sich dabei nach Wahl der DIDAS auf die Reparatur oder den Ersatz der defekten Teile. Schlagen diese Störungsbeseitigungsversuche fehl, kann der Vertragspartner nach Setzung und fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist den Mietzins herabsetzen oder bei Vorliegen eines erheblichen Mangels vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
3. Das Gewährleistungsrecht betrifft nur Mängel am Vertragsgegenstand, die trotz eines vertragsgemäßen Gebrauchs entstehen. Sofern der Vertragspartner seine Verpflichtungen - insbesondere § 26 - verletzt und nicht gestattete Änderungen oder Eingriffe an den Vertragsgegenständen vornimmt oder den Standort der Vertragsgegenstände verändert, erfasst die Gewährleistung nur solche Funktionsstörungen, die nicht auf einem solchermaßen vertragswidrigen Gebrauch des Vertragsgegenstandes beruhen.
4. Das Recht auf Gewährleistung erlischt auch, wenn keine nach den Richtlinien der DIDAS festgesetzten, vorbeugenden, fachgerechten und regelmäßigen Wartungen der Vertragsgegenstände durchgeführt wird. Der Ersatz von Verbrauchs- und Verschleißteilen, die den entsprechenden jeweils gültigen DIN-Normen zu entnehmen sind, ist nicht Bestandteil des Gewährleistungsumfangs.

Teil V: Besondere Vertragsbedingungen für Schulung

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
zu Lieferungen und Leistungen der DIDAS Business Services GmbH**
Stand: 01.01.2012

Für im Rahmen dieses Vertrages durchgeführte Schulungen gelten ergänzend zu diesen Bestimmungen die im jeweils aktuellen Seminarprogramm der DIDAS niedergelegten Schulungsbedingungen.